

**Satzung der Externenprüfungsordnung  
Kunsttherapie (Bachelor of Arts)  
der Hochschule  
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
vom 14. Juli 2021  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15. Juni 2023**

**Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Mai 2023 die nachstehende Externenprüfungsordnung beschlossen.

**A. ALLGEMEINER TEIL**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Bachelor of Arts Kunsttherapie.
- (2) Die Durchführung des Externenprogramms findet im Institut für Kunst und Therapie München (IKT) statt.

**§ 2 Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Nürtingen-Geislingen**

Für diese Prüfungsordnung ist die Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt ist.

**§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung (Bachelor of Arts) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
  1. Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang nach § 58 Abs. 2 LHG (Abitur oder Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung)
  2. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung.
  3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen zum Externenprogramm Kunsttherapie (siehe Anlagen):
    - a. Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium, vorzugsweise in einem humanwissenschaftlichen oder künstlerischen Fach, oder Berufsausbildung und drei Jahre Berufserfahrung im psychosozialen oder künstlerischen Bereich.
    - b. Nachgewiesene Leistungen einer fachlich entsprechenden Vorqualifikation, für die nach Prüfung des Auswahlremiums mind. 30 ECTS-Punkte vergeben werden können. Alternativ können berufliche, fachlich entsprechende praktische Leistungen im Umfang von mind. 750 Zeitstunden nachgewiesen werden.
    - c. Künstlerische Eignung (Nachweis eigener künstlerischer Arbeiten in einer Mappe) (Siehe Anlage 1)
    - d. Persönliche Eignung für die therapeutische Arbeit (Nachweis eines Eignungsgesprächs mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des IKT (Institut für Kunst und Therapie München) (Siehe Anlage 2)
    - e. Teilnahme an einem Aufnahmeworkshop des Instituts für Kunst und Therapie München (Siehe Anlage 3)

- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung (Bachelor of Arts) entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Studierender immatrikuliert ist oder in einer kunsttherapeutischen Fachrichtung eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Zur Externenprüfung wird auch nicht zugelassen, wer eine Hochschulprüfung in einer kunsttherapeutischen Fachrichtung endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Die Eignungsprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird unter der Verantwortung des Instituts für Kunst und Therapie München durchgeführt. Die Durchführung ist kostenpflichtig; die Höhe des Entgelts wird vom Institut für Kunst und Therapie München festgelegt.
- (2) Es werden in der Regel 20 Plätze vergeben. Wenn ein Platz durch Ausscheiden eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin frei wird, ist ein späterer Zustieg auf Einzelantrag möglich. Ein Zustieg kann spätestens ein Semester nach Beginn der jeweils begonnenen Studiengruppe erfolgen. Eine Nachholung der Module aus dem 1. Semester wird durch das IKT gewährleistet.
- (3) Ein Quereinstieg ist bei fachadäquaten Vorleistungen zu Beginn jedes Semesters möglich.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
  1. Ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild neuesten Datums,
  2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
  3. der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Prüfung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3,
  4. eine Erklärung zu § 3 Abs. 3.
  5. Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3.
- (2) Es wird ein Auswahlgremium gebildet. Dieses setzt sich aus mind. einem/einer Vertreter\*in des IKT und einem/einer Vertreter\*in der HfWU zusammen, die die künstlerische und persönliche Eignung für die kunsttherapeutische Arbeit beurteilen und die eingereichten Nachweise prüfen.
- (3) Der/die Antragsteller\*in wird vom Prüfungsausschuss der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen über die Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Externenprüfung schriftlich informiert.

#### **§ 6 Anerkennungen**

Leistungen von Teilnehmer\*innen des IKT-Weiterbildungsprogramms Kunsttherapie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss der Fakultät Umwelt Gestaltung anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind.

#### **§ 7 Anmeldung zu Modulprüfungen zur Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse oder während der Präsenzphasen abgelegt.
- (2) Die Anmeldemodalitäten richten sich nach den aktuellen Anmelderegularien der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie.
- (3) In den Modulen 310-003, 310-009 und 310-010 müssen studienbegleitend Stunden praktischer Arbeit absolviert werden. Die Größe der geforderten Stundenblöcke ist unterschiedlich. Sie ist bei den Bemerkungen des jeweiligen Moduls angegeben.

#### **§ 8 Bachelorvorprüfung**

Die Bachelorvorprüfung umfasst die Prüfungen der Module im Grundlagenstudium.

#### **§ 9 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen in Grundlagen- und Vertiefungsstudium und die Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen werden von Professor\*innen abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfer\*innen bestellt werden, soweit Professor\*innen als Prüfer\*innen nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfer\*innen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrende Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist in den Durchführungsbestimmungen für die Bachelorarbeit unter Punkt 3 geregelt.

#### **§ 10 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde**

Hat der Bewerber oder die Bewerberin alle Modulprüfungen für die Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Bachelorprüfung werden eine Bachelorurkunde und ein Bachelorzeugnis ausgestellt, in welchem vermerkt wird, dass die Bachelorprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.

#### **§ 11 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß Anlage 2 Nr. 2.2 und 2.3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der HfWU vom 31.10.2018 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Absatz 2) bzw. zu Modulprüfungen der Bachelorprüfung (§ 5 Absatz 2) zu entrichten. Die Zulassung zu einer Modulprüfung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

#### **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

## **Anlagen zu § 3 Abs.1 Punkt 3: Zulassungsvoraussetzungen für das Externenprogramm Kunsttherapie**

### **5-Punktesystem:**

Die Zulassungsprüfung besteht aus 3 Teilen: Die Mappe, das Eignungsgespräch und der Aufnahmeworkshop. Diese werden jeweils mittels eines 5-Punkte-Systems bewertet. Es werden maximal 5 Punkte pro Prüfungsteil vergeben. Die Punktzahl des Eignungsgesprächs und des Aufnahmeworkshops werden jeweils doppelt gewichtet. Zugrunde gelegt werden die u.s. Bewertungskriterien. Die erreichte Punktezahl entspricht einer von 5 Kategorien, denen die Bewerberinnen hinsichtlich des Gesamteindrucks zugeordnet werden können. Diese sind 'sehr gut geeignet', 'gut geeignet', 'geeignet', 'mäßig geeignet', 'nicht geeignet'. Jeder einzelne Prüfungsteil muss bestanden werden. Die Punkte der drei Prüfungsteile werden addiert. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Punktzahl für die Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet die Punktzahl des Eignungsgesprächs.

Maximale Punktzahl: 25 Punkte

20-25 Punkte = sehr gut geeignet

15-20 Punkte = gut geeignet

10-15 Punkte = geeignet

5-10 Punkte = mäßig geeignet

0-5 Punkte = nicht geeignet

### **Anlage 1**

#### **Nachweis eigener künstlerischer Arbeiten in einer Mappe:**

Bei der Mappenprüfung werden der Stand der bisherigen künstlerischen Entwicklung und die Intensität des gestalterischen Engagements von einer Dozentin/ einem Dozenten des IKT durch o.g.Punktesystem bewertet.

Die künstlerische Mappe muss folgende Arbeiten enthalten: 15-20 künstlerische Arbeiten (Höchstformat DIN A 1, (keine Rollen, keine Originalplastiken, keine Originalleinwände). Beiliegende Fotos künstlerischer Arbeiten sind in ausreichender Größe (mind. 20x30 cm) und Qualität zur Verfügung zu stellen. Die Mappe soll mehrheitlich aus aktuellen, datierten Arbeiten bestehen, die den Stand und die künstlerische Entwicklung der Bewerber/in aufzeigen. Es können Arbeiten aus allen Bereichen der Bildenden Kunst eingereicht werden. Bei Videoarbeiten oder Performances müssen Filmstills und eine Erläuterung beigefügt werden. Ebenso können Skizzenbücher eingereicht werden, sofern sie das Höchstformat DIN A 1 nicht überschreiten. Der Mappe ist eine unterschriebene Erklärung beizulegen, dass die künstlerischen Arbeiten selbständig und ohne fremde Hilfe erstellt wurden. Bei der Mappenprüfung werden der Stand der bisherigen künstlerischen Entwicklung und die Intensität des gestalterischen Engagements von einer Dozentin/ einem Dozenten des IKT bewertet.

#### **Bewertungskriterien für die Mappe**

- Allgemeine künstlerische Qualität
- Intensität der künstlerischen Auseinandersetzung
- Individualität des künstlerischen Ausdrucks
- Kreativität und spielerische Umsetzung ästhetischer Vorgehensweisen
- technische Umsetzung und adäquater Einsatz künstlerischer Mittel
- Kontinuität im künstlerischen Prozess von der Idee zum Bild

### **Anlage 2**

#### **Eignungsgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des IKT**

In einem 45-minütigen Gespräch werden die Bewerber/innen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen

therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von einer Dozentin / einem Dozenten des IKT geleitet und mittels des o.g. Punktesystems bewertet. Zum Gespräch kann ggf. auch die künstlerische Mappe hinzugezogen werden.

#### Bewertungskriterien:

- Offenheit im Gespräch
- Authentizität im Selbstaussdruck
- Resonanzfähigkeit im Gespräch
- Fähigkeit zur Empathie
- Selbstreflexionsfähigkeit hinsichtlich der persönlichen Situation

### **Anlage 3**

#### **Teilnahme am Aufnahmeworkshop**

Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Bewerber/innen 1-2 Tage lang abwechselnd in Kleingruppen und im Plenum unter Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten des IKT. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des künstlerischen und kunsttherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerber/innen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Anhand des o.g. Punktesystems werden darüber hinaus die Befähigung zu bildnerischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für andere Gruppenteilnehmer/innen und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen bewertet.

#### Bewertungskriterien

- Offenheit für Selbsterfahrungsprozesse
- Authentizität im Selbstaussdruck
- Sensibilität und Empathie für die Gruppe
- Flexibilität innerhalb der Gruppe
- Kooperationsfähigkeit in der Interaktion
- Kreativität im künstlerischen Prozess
- Aufrichtiges Interesse an sozialem Geschehen, an Kunst und Kunsttherapie
- Künstlerisches und kunsttherapeutisches Entwicklungspotential

## B. BESONDERER TEIL FÜR DIE EXTERNENPRÜFUNGSORDNUNG KUNSTTHERAPIE (BACHELOR OF ARTS)

### 1. Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung

Das berufsbegleitende Studienprogramm „Kunsttherapie“ umfasst acht Studiensemester im Umfang von 210 ECTS. Bei der Verteilung der 210 ECTS auf 8 Semester betragen die Leistungsanforderungen entsprechend weniger (ca. 85%) pro Semester als bei einem Bachelor-Vollzeitstudium im Umfang von 8 Semestern. Die ersten vier Semester des Studienprogramms „Kunsttherapie“ bilden das Grundlagenstudium, die letzten vier Semester bilden das Vertiefungsstudium. Zum Vertiefungsstudium wird nur zugelassen, wer mindestens 65 ECTS im Grundlagenstudium erbracht hat.

Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung gilt als erbracht, wenn der Besuch einschlägiger Vorbereitungskurse nachgewiesen ist. Inhalt und Struktur der Vorbereitung werden Modulhandbuch sowie in einer separaten Vereinbarung mit dem Träger der Vorbereitungskurse festgelegt.

Bezugnehmend auf § 2 (7) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelorstudiengänge kann der Unterricht der Vorbereitungskurse in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden.

Den entsprechenden Anteil an Präsenz- und Online-Unterricht legt die akademisch Leitung des Studienprogramms zusammen mit den jeweiligen Lehrpersonen fest.

Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht der Vorbereitungskurse, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

### 2. Module und Modulprüfungen

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen
									BVP	BP	
Grundlagenstudium	1+2	310-001	Psychodynamik I *	20	9,5		StA		-	-	Bestanden/nicht bestanden
		310-002	Der künstlerische Prozess in kunsttherapeutischer Begleitung I	18	8,5		StA		18	18	
		310-003	Kunsttherapie und ihre Anwendung in der beruflichen Praxis I	15	2		StA		15	15	176 h Praktische Arbeit ** studienbegleitend Siehe § 7(3)
		<b>Gesamt Semester 1+2</b>			<b>53</b>	<b>20</b>				<b>33</b>	<b>33</b>
	3+4	310-004	Psychodynamik II	18	7,5		StA		18	18	
		310-005	Der künstlerische Prozess in kunsttherapeutischer Begleitung II *	20	8		StA		20	20	
		310-006	Wissenschaftliches Arbeiten in der Kunsttherapie	14	4		S		14	14	

		<b>Gesamt Semester 3+4</b>			<b>52</b>	<b>19,5</b>				<b>52</b>	<b>52</b>	
<b>G/V</b>	<b>Semester</b>	<b>Modulnummer</b>	<b>Module Deutsch</b>	<b>CR</b>	<b>SWS</b>	<b>PV</b>	<b>MP</b>	<b>GM</b>	<b>Notengewichtung</b>		<b>Bemerkungen</b>	
									BVP	BP		
<b>Vertiefungsstudium</b>	5+6	310-007	Der kunsttherapeutische Prozess: Psychodynamik im Bild	18	9,5		M15		18	18		
		310-008	Kunsttherapeutische Methodik *	20	8		StA		20	20		
		310-009	Kunsttherapie und ihre Anwendung in der beruflichen Praxis II	15	3		StA		15	15	214 h Praktische Arbeit ** studienbegleitend Siehe § 7(3)	
		<b>Gesamt Semester 5+6</b>			<b>53</b>	<b>20,5</b>				<b>53</b>	<b>53</b>	
	7+8	310-010	Spielraum – Transdisziplinäre Projekte	22	7,5		StA		-	-	Bestanden / nicht bestanden 113 h Praktische Arbeit ** studienbegleitend Siehe § 7(3)	
		310-011	Professionelle kunsttherapeutische Identität	18	8,5		M30		18	18		
		310-012	Bachelorarbeit	12			BA 4 Mo		24	24		
		<b>Gesamt Semester 7+8</b>			<b>52</b>	<b>16</b>				<b>42</b>	<b>42</b>	
	<b>Gesamt Studium</b>				<b>210</b>	<b>76</b>				<b>180</b>	<b>180</b>	

\*Modul enthält Wahlpflicht-Seminare, die aus einem vom IKT angebotenen Wahlpflicht-Katalog gewählt und jeweils nur einmal anerkannt werden können.

\*\*Jeweils separate Stundenblöcke praktischer Arbeit